

§ 3

Aufgaben

Die DSG-Handelsbetriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Wunsch anbaupläne für die Saat- und Pflanzguterzeugung entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit;
2. Aufschlüsselung der auf der Grundlage der Wunsch anbaupläne vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Saat- und Pflanzguterzeugungspläne in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft;
3. Abschluß von Verpachtungs- und Lieferverträgen;
4. mehrmalige Besichtigung der im Aufwuchs befindlichen Vermehrungskulturen sowie ständige Beratung der Saat- und Pflanzgutvermehrung;
5. Selektierung und Feldanerkennung der Vermehrungskulturen einschließlich der Kontingente der Privatzüchter zur Kontrolle des Bestandes und als Voraussetzung für die endgültige Anerkennung des geernteten Saat- und Pflanzgutes durch die Saatenanerkennungsstellen;
6. Aufbereitung der angelieferten Rohware, soweit die Vermehrung dazu nicht in der Lage sind;
7. verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saat- und Pflanzgutes und Qualitätsüberprüfung durch Probefeldanbau;
8. Besichtigung und Beurteilung der Stecklinge;
9. rechtzeitige Auslieferung des Saat- und Pflanzgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
10. Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
11. Beteiligung an Ausstellungen und Messen sowie an der Herausgabe von Werbematerial für den Saat- und Pflanzgutverkauf;
12. Einrichtung von betriebseigenen Verkaufsstellen für den Einzelhandel mit Saat- und Pflanzgut, Gartengeräten und sonstigen gärtnerischen Bedarfartikeln mit Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Saatgut.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der DSG-Handelsbetriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzellitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet, der vom Leiter der Hauptverwaltung Saatgut im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt bzw. abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden;

(3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der DSG-Handelsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter bzw. vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich erteilt werden und sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich erstrecken.

(4) Der Hauptbuchhalter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Statut**des Deutschen Saatgut-Handelsbetriebes für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der Deutsche Saatgut-Handelsbetrieb für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben — nachstehend DSG-Handelsbetrieb genannt — ist ein Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der DSG-Handelsbetrieb untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.